

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen Technischer EDV – Administrator (HWK) / Technische EDV-Administratorin (HWK) - Computerschein T

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09. März 2010 und der Vollversammlung vom 17. April 2010 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 i.V.m. § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Technischen EDV-Administrator (HWK) / zur Technischen EDV-Administratorin (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse

1. Durch die Prüfung ist festzustellen ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um PC Hardware und multimediale Komponenten zu installieren und betriebliche Aufgaben im technischen Bereich mit Standardsoftware selbständig zu lösen.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
Technischer EDV-Administrator (HWK)/Technische EDV-Administratorin (HWK)
Computerschein T.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum Technischen EDV – Administrator (HWK) / zur Technischen EDV-Administratorin (HWK) (Computerschein T) ist der Nachweis des Computerscheins A.
2. Die Zulassungsvoraussetzung nach §2 Abs. 1 ist für die jeweilige Aufbaustufe nur dann erfüllt, wenn die Prüfung der vorhergehenden Stufe in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
3. Abweichend von § 2 Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur jeweiligen Prüfung rechtfertigen.
4. Es sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die in § 1 genannte Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil

2. fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

1. Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin Aufgaben am Computer zu lösen, die den Anforderungen der in § 1 festgelegten Ausbildungsbereichen entsprechen.
2. Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse jeweils in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

Technischer EDV-Administrator (HWK) / Technische EDV-Administratorin (HWK) Computerschein T

T1: Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien

T2: PC-/ Netzwerk – Hardware und Multimedia Komponenten

T3: Technische EDV – Anwendungen – Projektarbeit

3. Der fachpraktische Teil soll nicht länger als sechs Stunden mindestens jedoch zwei Stunden je Prüfling dauern.
4. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll pro Prüfungsfach eine Stunde nicht überschreiten.
5. Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Im fachpraktischen Teil müssen im Durchschnitt ausreichende Leistungen erbracht sein.
2. Im fachtheoretischen Teil müssen in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.

Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1. Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

2. Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

1. Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden amgem. § 106 Abs. 2 HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern genehmigt. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser besonderen Rechtsvorschrift tritt die bisherige besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Technischen EDV-Administrator (HWK)/zur Technischen EDV-Administratorin (HWK) vom 16.11.2002 außer Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, den 17. 04. 2010


Dietrich
Präsident




Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern

Schwerin 30.12.2010

Im Auftrag


